

Zustimmung des Personals beim PK-Wechsel (Quelle: <https://www.basellegal.ch/blog>)

Vor wenigen Tagen hat das Bundesgericht ein neues Urteil (9C_409/2019) gefällt, welches für Arbeitgeber, die die Pensionskasse wechseln möchten, von erheblicher Bedeutung ist.

Gemäss Gesetz (Art. 11 Abs. 2 und 3bis BVG) bestimmt der Arbeitgeber *im Einverständnis mit dem Personal* die Pensionskasse (PK). Das Bundesgericht (BGer) äussert sich nun dazu, wie das Zustimmungsverfahren der Arbeitnehmer zu gestalten ist.

Welche Arbeitnehmer sind in das Verfahren zum PK-Wechsel einzubeziehen?

Laut Gesetz (Art. 11 Abs. 3bis BVG) ist entweder das *gesamte Personal* oder eine *nach Mitwirkungsgesetz* (SR. 822.14) bestimmte Arbeitnehmervertretung in das Verfahren einzubeziehen. Mit «Arbeitnehmervertretung» sind *nicht* die Arbeitnehmervertreter in der Vorsorgekommission des Arbeitgebers gemeint.

Wann muss das Verfahren zum PK-Wechsel erfolgen?

Laut BGer muss das Personal dem PK-Wechsel zugestimmt haben, *bevor* der Arbeitgeber die Kündigung des Anschlussvertrags bei der bestehenden Pensionskasse ausspricht, andernfalls ist die Kündigung ungültig.

Wie muss das Verfahren ausgestaltet sein?

Das Bundesgericht geht von einer *aktiven Mitbestimmung* des Personals aus, dies kann ein über mehrere Monate dauernder *gemeinsamer Prozess* sein, bei dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer «auf Augenhöhe» über die neue Lösung beraten, verhandeln und gemeinsam entscheiden. Ein einfaches „ja“ oder „nein“ zu einer vom Arbeitgeber ausgearbeiteten Lösung genügt den Anforderungen nicht.

Wer kontrolliert?

Diese Aufgabe dürfte wohl den *abgebenden Kassen* zufallen. Um den entsprechenden Nachweis erbringen zu können, müssen Arbeitgeber künftig den Entscheid-Prozess – v.a. den Einbezug der Arbeitnehmer – sorgfältig dokumentieren.

Diverse offene Fragen

Zur Frage, welche Informationen dem Personal mindestens vorliegen müssen, damit es sich ein ausreichend konkretes Bild über die Konditionen der neuen PK machen kann, hat sich das BGer nicht geäussert. Aus Datenschutzgründen dürfen Pensionskassen keine Details zu einzelnen Vorsorgeverhältnissen bekannt geben. Auch die Rolle der Broker dürfte in diesem Zusammenhang neu diskutiert werden.

Besonders gefordert sind nun Arbeitgeber, die ihre PK per Ende des Jahres 2020 wechseln wollen und die Kündigung bis 30.06.2020 aussprechen müssen. Ob sie die Anforderungen gemäss BGer noch erfüllen können, ist – je nach Ausgangslage – fraglich.